

Freiwilliger in der konstituierenden Versammlung in Berlin am 19. Nov. 1902.

51. Unter dem Namen „Euthyris Gassalschacht zur Be-
förderung der Gasschachtkrankheiten, wird ein Verein mit
dem Sitz in Berlin gegründet, dessen Zielsetzung in der Vermin-
derung derselben liegt und welcher unsern Zweck der Förderung
sowohl durch die Vertheilung von Schriften, als durch die
Veranstaltung von Vorlesungen und anderen Mitteln zu erreichen
wird.

5.2. Zusatz zur Gefalligkeit.

§. 2. Zweck der Gefalltsfest.
Die dankbare Gefalltsfest zur Bekräftigung der Gesetze,
Bewahrung der "Wille" und zur Förderung, der gemeinsamen
Verbesserung der Gesellschaftswirtschaften im christlichen Volke un-
terstützen zu werden und die durch diese Wirtschaften gewonnenen
Gefallen zu bekämpfen.

§. 3. Mittel zur Vermeidung dieser Krankheiten.

Zur Provision dieses Zinses will derselbe:

U. a. a. Reth und Schrift-Verklärung über Mafsen, Gefahren
und sociale Bedeutung der Gesellschafts-Verhältnisse in der
Landbevölkerung - namentlich unter der männlichen und
weiblichen Jugend - nachweisen

2. Durch eigene Erfahrungen sowie durch Lecturen
wissenschaftlicher Arbeiten Mathematischen Formale, welche
über die Vorbereitung und Bekämpfung der verschiedenen
Krankheiten in Antiklerik & Klerikale geben und
grasgebauweisen und Verwaltung. Maßregeln zur
Grundlage dienen können.

B. Alle Substanzeneintheilungen, welche vorgelegt sind, sind
Chemien der Gesellschaften in Deutschland fortzusetzen.

4. Die angemaßenen Provisionsen der Gesellschaft abzurufen in
einer Abrechnung an den Vorstand der "Société
de prophylaxie sanitaire et morale" beizubringen.

§. 4. Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung eines Jahresbeitrags
von mindestens 3 Mk. oder einer einmaligen Zusage
von mindestens 300 Mk. erworben. Mitglieder, welche
Gesellschaft eine Zusage von mindestens 1000 Mk. machen
müssen auf ihrem Fort als immatriculirte Mitglieder
angesehen. Gemeinden, Krankenkassen, Vereine
und Corporationen können die Mitgliedschaft erwerben.
Die Beitragsbeiträge werden im ersten Quartal jedes
Kalendarijahrs eingezogen.

§. 5. Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft verliert durch freiwilligen Austritt.
Mitglieder die ihre Beiträge nicht binnen 6 Monaten
nach der Fälligkeit zahlen, können durch die
Vorstand nach Anhörung des Vorstands in der Mitgliedschaft
gelöscht werden. Außer diesem Fall kann die Mitgliedschaft
eines Mitglieds nur durch die Mitgliederversammlung mit
drei Viertel-Mehrheit der Anwesenden mit beschlossenen Grund
beseitigt werden.

§. 6. Organe der Gesellschaft.

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der geschäftsführende Ausschuss.
3. Die Mitgliederversammlung

§. 7. Zusammensetzung des Vorstands.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3
Jahre gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern: Dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden, welcher zugleich im Geschäfts-
des Vereinsvorsitzes fungiert, und dem Generalsekretär.

§. 8. Geschäftsführung des Vorstandes.

Dem Vorstand unterliegt die Leitung der Gesellschaft, ihre

Vorbedingung muss mit der Wahrung der Anwesenheit der Anwesenden.
Es regelt sich die Geschäftsverteilung und verleiht eine Stelle für
den geschäftsführenden Ausschuss und für die Mitglieder der
Versammlung im Rahmen dieser Regelung.

§. 9. Geschäftsführender Ausschuss.

Der geschäftsführende Ausschuss besteht:

1. Aus dem 3 Vorstandsmitgliedern,
2. Aus 12 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.
3. Der Ausschuss kann je nach Bedarf Erweiterungen anordnen; die so kooptierten Ausschussmitglieder gehören dem Ausschuss ebenfalls 3 Jahre an und können dann wieder kooptiert werden.

§. 10. Mitgliederversammlung.

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung der Gesellschaft statt, zu welcher der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung die Mitglieder durch Einladungsscheine einladet.

Der Vorstand ist verpflichtet, diejenigen Angelegenheiten auf der Tagesordnung zu setzen, welche von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstande vorgelegt worden sind.

Wenn möglich sollen die Mitgliederversammlungen mit dem Kongress (p. S. M.) verbunden werden.

Die ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Bestimmungen folgen, soweit es sich um Abwesenheit, mit relativer Beschlusskraft, im Übrigen, soweit es sich um Abwesenheit nicht anders vorgegeben ist, mit absoluter Beschlusskraft der Abstimmenden.

Der Mitgliederversammlung liegt die Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes, Erhellung der Lage, sowie die Wahl des Vorstandes und Ausschussmitglieder und Beschlussfassung über die von dem Vorstand auf der Tagesordnung gestellten Tagesordnungspunkte ob.

gegenwärtig den nicht auf der Tagesordnung stehenden, wie
zur Beratung und Beschlußfassung nur gestellt werden, sofern in
der Versammlung mittel- zweidrittel- Majorität beschloßen
wird. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Sitzung
wird ein Protokoll aufgenommen und von
zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.

§. 11. Tagesrat.

Der Vorstand bestimmt Zeitpunkt & Ort der abgehaltenen
Tagesrat und wählt einen von demselben anwesenden
Gesellschaftsleiter. Dieser organisiert im Vorausgehen die
Vorstand unter seinem Vorsteher eine Lokalkomitee für die
Anstaltungen der Tagesrat und leitet in Vertretung
den Vorsitzenden die Verhandlungen der Tagesrat.

§. 12. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und muß über
den 50 Mitglieder anwesend, mit einer Mehrheit der
Mitgliederversammlung durch eine allgemeine schriftliche
Abstimmung eine Beschlußfassung seitens der Gesellschaft
herbeiführen. Es ist dabei Minoritätsabgabe von zwei
drittel- Mehrheit der Mitglieder erforderlich; mindestens
Majorität der abstimmanden Mitglieder anwesend.

§. 13. Im Falle des § 45 Abs. 1. B. G. B. hat eine
Mitgliederversammlung über die Verantwortung der
Gesellschaftsleiter Beschlüsse zu fassen mit der
Wahrnehmung, daß das Vermeiden eines Verfalls, eines
Verfalls oder einer Gesellschaft zugewendet werden
die verantwortliche Person anwesend und daß die Forderung
unter die Mitglieder und der Verfall an den Forderungen
abgeschlossen sind.

§. 14. Eine Beschlußfassung über Änderungen auf
Kulturänderungen, welche nicht durch die den Mit-
gliedern überordnete Tagesordnung rechtzeitig bekannt ge-
geben worden ist, ist unzulässig. Für Kulturänderung ist
zweidrittel- Majorität der Anwesenden erforderlich.

Dr. A. Bruschke Dr. C. Bruns Dr. T. Fischer
Hofmann. J. F. Fuchs